

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Heemsen
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 15 „Am Friedhofsweg“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Heemsen hat am 27.11.2018 beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren im Verbund gemäß den §§ 13 a und 13 b Baugesetzbuch (BauGB) zur Wohnbaulandmobilisierung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Heemsen, Wilhelmstr. 4, 31627 Rohrsen, Zimmer 15, während der Dienstzeiten

montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung öffentlich aus.

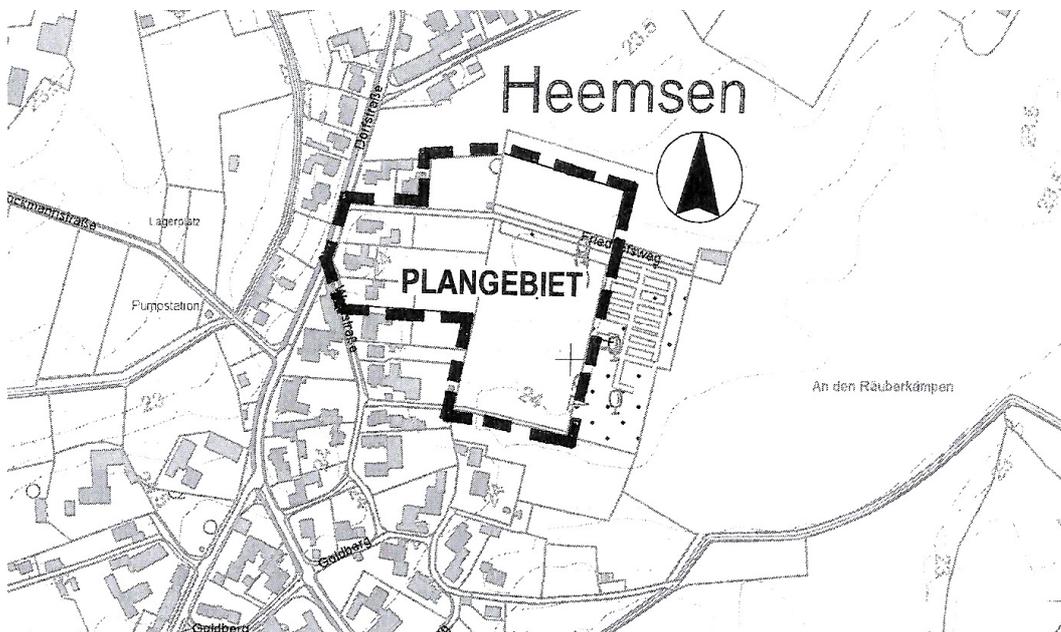
Ergänzend dazu sind die vorgenannten Unterlagen auch im Internet unter www.heemsen.de>Bauen+Wohnen>Bauleitplanung>B-Pläne sowie im Internetportal des Landes Niedersachsen unter der Internet-Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen. Während der Auslegung kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der vorgenannten Auslegungsstelle informieren.

Planungsziel

Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 24 der Gemarkung Heemsen und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Stellungnahmen

Anregungen, die sich auf die Darstellungen des Plangebietes beziehen, können während der Auslegungsfrist schriftlich oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die oben genannte Planung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Rohrsen, den 21.08.2019

Der Gemeindedirektor
gez. Friedrich-Wilhelm Koop